

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Täuscht Dich alles oft beim Kaufe,  
Und besonders, wenn ein Hause  
Kecker Mäklar Dich umgibt,  
Und zum Handel treibt und schiebt. —

Herr Trautvetter beleuchtet dann weiter die verschiedenen Unarten und Fehler der Pferdehändler und auch Pferdekauf und ist in der Sache jedenfalls gut bewandert.

Folgende Lehre scheint beachtenswerth:

Zieht ein Pferd zum Kauf Dich an,  
Klüg'le nie zu sehr am Zahn,  
Such' Dein Wissen zu verschweigen,

Denn es trügen oft die Zeichen!

Und hältst Du den Gaul für dummm,

Geh' nur still um ihn herum;

Und besonders nimm Dir's vor,

Greif' dem Dummen nie in's Ohr,

Tritt ihm niemals auf die Krone,

Sondern diesen Theil verschone;

Wer dies bei dem Handel macht,

Wird vom Kenner ausgelacht,

Und muß dann, ob seinem Prahlen,

Oft noch doppelt Strafe zahlen!

Denn, wenn hier der Händler sieht,

Daz der Käufer sich bemüht,

Gute Pferde zu bekritteln,

Viele Fehler zu ermitteln,

Ohne Noth und ohne Gründe,

Straft er ihn gar oft geschwinde,

Schmeichelt ihm bei seinem Wahnsinn,

Nennt ihn einen klugen Mann,

Und jemehr er sich vergibt,

Raisonneur und Prahler ist,

Und mit seinem Gelde tobt,

Wird vom Händler er gelobt,

Sagt: „daz er den Fleck gefunden,

„Daz das Pferd zu schwach verbunden“,

Sagt ihm viel, doch nur zum Schein,

Biel von einem Ueberbein,

Zeigt ihm selbst den kleinsten Fehler —

Und der Käufer wird fideler,

Wird gemüthlich, ist erfreut

Ob der großen Ehrlichkeit.

Nun, wie es dem Käufer weiter geht, möge jeder, der sich für den Gegenstand interessirt, der kleinen Schrift entnehmen. Der Schlussvers der Strophe jedoch lautet:

Denn der Handel, wie man spricht,  
Leidet Lieb' und Freundschaft nicht.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Circular in Betreff der vom Manne selbst anzuschaffenden Kleidungsstücke.) Veranlaßt durch den Umstand, daß stetsfort Leute in die Instruktionscurse einrücken, welche dieselben Kleidungsstücke, die sie selbst anschaffen müssen, nicht besitzen, erlich der Bundesrat an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Es rücken immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche dieselben Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe &c. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Curacommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu

ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumlingen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zugem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein korrektes Mittel zum Ersetzen von Kleidungsstücken betrachtet werden. — Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Artikel 20 der Bundesverfassung und Artikel 144 der Militärorganisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärschulen zu senden. — Wir müssen Sie daher ersuchen, die nötigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Beliebungstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgang der letztern in die Instruktionscurse einer genaueren Verifikation unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde. — Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die diesfalls gehabten Ausgaben von den Wehrpflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurückzuerfüllen zu lassen. — Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der betreffenden Kantone beschafft werden.“

**Bundesstadt.** In der nächsten Sitzung der Bundesversammlung kommen folgende militärische Traktanden zur Behandlung:

Botschaft und Gesetzentwurf vom 30. Oktober 1876, betreffend den Militärpflichtersatz. (Priorität beim Nationalrat.)

Bericht des Bundesrates vom 12. Mai 1876 in Ergänzung der Botschaft vom 25. Februar, betreffend Bundesgesetz über Besoldung der Militärbeamten, und Bundesbeschluß über Vergütung von Pferderationen in Friedenszeiten. (Anhängig beim Ständerath.)

Botschaft vom 6. Oktober 1876, betreffend das Gesuch der Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr und für die Sammlung der Rekruten. (Priorität beim Ständerath.)

Botschaft und Gesetzentwurf betreffend Entschädigung an die Kantone für die Bekleidung der Rekruten des Jahres 1877.

Botschaft und Gesetzentwurf betreffend den Bestand und die Organisation des Lazaretttrains als II. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr.

Refurs der Gulden Emil Müller in Thun und Friedrich Vuri in Bern, betreffend ihre Versetzung zu einer andern Waffe.

**Bundesstadt.** Der Bundesrat hat den mit dem Kanton und der Stadtgemeinde Luzern am 22. Januar d. J. vereinbarten Vertrag in Betreff Ueberlassung der in Luzern bestehenden Militär-Anstalten (Kaserne, Stallungen, Reitbahn, Exerzier- und Schießplatz auf der Almend) für einen etab. Waffenplatz seine Genehmigung erteilt.

(Rekruteneprüfung.) Die Ergebnisse der Rekruteneprüfungen im Jahr 1876 stimmen im Wesentlichen wieder mit denen von 1875 überein. Die Rangordnung der Kantone ist folgende (wobei zu bemerken, daß je näher die Biffer der Note 1 steht, desto besser, und je mehr sich die Biffer der Note 4 nähert, desto schlechter die mittlere Note, welche die gesammte Mannschaft des betreffenden Kantons erhalten hat):

1. Baselstadt	1,55	14. Zug	2,10
2. Genf	1,75	15. Bern	2,13
3. Thurgau	1,79	16. Aargau	2,13
4. Zürich	1,82	17. Glarus	2,17
5. Waadt	1,83	18. Tessin	2,20
6. Schaffhausen	1,89	19. Uri	2,37
7. Neuenburg	1,94	20. Freiburg	2,37
8. St. Gallen	1,99	21. Obwalden	2,46
9. Baselland	2,00	22. Schwyz	2,57
10. Solothurn	2,01	23. Wallis	2,63
11. Appenzell A.-Rh.	2,07	24. Nidwalden	2,73
12. Luzern	2,07	25. Appenzell I.-Rh.	3,15
13. Graubünden	2,10		

(Militärischer Vorunterricht.) Am 17. Februar versammelte sich in Aarau unter Vorsitz des Hrn. Oberst Rudolf

die etdg. Commission, welche die für den militärischen Vorunterricht entworfenen Turnzeile vorzuberathen hat. Die Arbeit soll nun mehr beendet sein und die betreffenden Vorschläge dem Bundesrath vorgelegt werden.

**Thun.** (Die etdg. Artilleriecommission) hat sich unter Leitung des Waffenheiss, General Herzog, in Thun zu Schießversuchen versammelt. Dieselben werden mit zwei Geschüßen vorgenommen, einem 8-Centimeter-Feldgeschütz und einem Gebirgs geschütz, beide vollständig ausgerüstet und ebenfalls Hinterlader. Diese Geschüze kommen aus der Kruppschen Fabrik in Essen.

**Zürich.** (Militärflichtige.) Gemäß einem Kreisschreiben des schweiz. Militärdepartements vom 20. Dezember 1876, hatten nach der „N. S. S.“ sämmtliche Kreiscommandanten auf den 15. Februar 1877 eine Abzählung der in den Stammkontrollen des Rekrutierungskreises verzeichneten, im militärflichtigen Alter befindlichen männlichen Bevölkerung vorzunehmen. Diese Abzählung hat ergeben, daß im Militärcrteil Zürich sich 15,148 Militärflichtige befinden, wovon 6356 Dienstpflichtige und 8792 übrige im wehrpflichtigen Alter Siehende sind. Von den 6356 Dienstpflichtigen gehören 4946 der Infanterie, 131 der Cavallerie, 842 der Artillerie, 273 dem Genie, 123 den Sanitätsgruppen und 31 den Verwaltungstruppen an; 10 Mann sind Stabssekretäre. In diesen Bahnen sind die 848 Rekruten des Jahres 1877 inbegriffen, wovon 299 eingeholt und 549 zurückgestellt oder untauglich erklärt wurden.

**Zürich.** (Waffenplatzfrage.) Der Regierungsrath legt dem Kantonsrath zur Orientirung in der Waffenplatzfrage die seit Januar 1876 mit dem schweizerischen Militärdepartemente und dem Bundesrath gewechselte Correspondenz vor. Sein Antrag in dieser Angelegenheit zu Handen des Kantonsrathes lautet wörtlch wie folgt: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Bunde gegen eine, nach den im Schreiben des Bundesrathes vom 29. Januar d. J. offerten Normalien zu bemessende Entschädigung die hiesigen Militäranstalten befuß Abhaltung von Instructionscursen für das Jahr 1877 zur Verfügung zu stellen, in der Voraussetzung, daß die definitive, vertragliche Regelung dieser Verhältnisse sofort an Hand genommen und beförderlich durchgeführt werde.“ Zur Ergänzung und Erläuterung dieses Antrages fügen wir aus dem oben erwähnten bundesrathlichen Schreiben gleich hier die „Normalien“ bei: 10 Rp. für jeden Tag Kaserne von einem Mann oder Pferd; 3 Fr. per Tag für die Benutzung einer, oder 6 Fr. per Tag für die Benutzung zweier Reitbahnen; 15—20 Fr. per Tag (je nach der Größe) für die Benutzung der Reiter- und Schießplätze, wobei es selbstverständlich ist, daß für gleichzeitig stattfindende Curse die Benutzung der Reitbahnen und Reiterplätze nur einfach vergütet wird. Es sind dies die nämlichen Entschädigungen, wie sie vom Bunde für eine Reihe von Waffenplätzen im laufenden Jahre und hellwelse vertraglich in den künftigen Jahren bezahlt werden und wie sie dem Militärbudget zu Grunde liegen.

**Zürich.** (Die Waffenplatzfrage) läßt die Zürcher Regierung nicht so leicht zur Ruhe kommen. Kürzlich ist diese Angelegenheit im Grossen Rath behandelt worden. Die „N. S. S.“ berichtet darüber: Der Antrag des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit lautet: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Bunde gegen eine, nach den im Schreiben des Bundesrathes vom 29. Januar d. J. offerten Normalien zu bemessende Entschädigung die hiesigen Militäranstalten befuß Abhaltung von Instructionscursen für das Jahr 1877 zur Verfügung zu stellen, in der Voraussetzung, daß die definitive, vertragliche Regelung dieser Verhältnisse sofort an Hand genommen und beförderlich durchgeführt werde.“ — In seinem Referate thelt Regierungsrath Walde r mit, daß nach dem Schultableau des laufenden Jahres sich die vom Bunde zu bezahlende Entschädigungssumme auf nur 10,861 Fr. belaufen werde, und daß damit nicht einmal die Betriebskosten gedeckt werden können. — Von Seite der h.h. Oberstleutenant G. Fischer und Bezirkörlicher Angst wurde im Verlaufe der Diskussion dem Regierungsrathe der Rath gegeben, er solle bei den künftigen Verhandlungen mit dem Bundesrath etwas mehr

Entgegenkommen beweisen. Als man die Militäranstalten gebaut, habe man von vorne herein gewußt, daß dieselben nicht verzinnt werden, sondern daß man sich mit dem indirekten Nutzen, d. h. mit dem Gewinn an Zeit und Geld, den die meisten Wehrpflichtigen des heutigen Kantons machen, wenn sie ihren Dienst im Kanton selbst leisten können, begnügen müsse. Der Bau der Militäranstalten sei aber auch geschehen im Interesse des schweizerischen Wehrwesens und es habe Niemand daran gedacht, daß der Bunde den Kanton Zürich für die Benutzung derselben mehr und besser entschädigen müsse, als dies bei den andern Kantonen der Fall sei. Wenn der nur zu sehr in die Länge gezogene Streit endlich einmal ausgetragen sei, so werde der Bunde den Waffenplatz Zürich auch wieder mehr berücksichtigen können; bis dahin müsse er eben die andern in Betracht kommenden Waffenplätze durch Zuwendung von Kurzen auch noch bedenken. Wenn man auch zugeben müsse, daß die Forderung des Regierungsrathes von 1 % des Anlagekapitals nicht hoch gegriffen sei, so habe da gegen die genannte Behörde eine zu große Kapitalsumme in Anspruch gebracht. Die Rückaufsvorschläge des Bundesrathes seien allerdings sehr ungünstig, aber wenn man in anderer Beziehung etwas mehr nachgebe, so werden hier auch noch Concessions erlangt werden können. — Nationalbahndirektor Siegler erklärt den vom Volke des Kantons Zürich am 18. Mai 1873 mit 38,718 gegen 3713 Stimmen gefassten Besluß betreffend den Bau der neuen Kaserne einen hörtlichen. Man habe damals mit den Mitteln des Kantons für die Stadt Zürich und Umgebung einen Waffenplatz erstellen wollen und habe damit dem Waffenplatz Winterthur den Boden unter den Füßen weggezogen. Bei dieser Sachlage frage es sich, ob auf dieser schiefen Ebene nicht doch noch ein Halt gemacht werden könne. Dem Kanton stehen für die nächste Zukunft bedeutende Leistungen bevor für Erweiterung des Polytechnikums und der Kantonschule, für die Errichtung eines gemischten Laboratoriums u. c. Redner würde es nun für die beste Fügung halten, wenn der gegenwärtige Anlaß benutzt würde, um den Ernst des gefassten Entschlusses zu zeigen. Daher der Zusatz-Antrag, es solle der Regierungsrath für den Fall, als sich eine befriedigende Verständigung mit dem Bundesrath nicht erzielen lässe, untersuchen, was sich, abgesehen von Militärzwecken, aus den Militäranstalten machen lässe. — Regierungsrath Siegler: Der Kanton Zürich sei auf eine schräge Ebene gelangt, weil er diese Anstalten gebaut, ohne vorher mit dem Bunde ein Abkommen zu treffen. In dieser Frage handle es sich nicht um die Bundesfreundlichkeit Zürich's, sondern darum, ob einzelne Kantone zu Gunsten anderer Kantone die betreffenden Objekte nicht nur unentgeltlich, sondern noch unter Bezahlung überlassen müssen. Wenn der Regierungsrath unlängst Efferten nicht ablehnen dürfe, so sei es mit den Verhandlungen bald fertig. Der Regierungsrath sei der Meinung, daß es keine Landeskalamität wäre, wenn Zürich den Waffenplatz verlieren würde. Man solle sich nicht lange hängen machen lassen. Der Bunde werde später noch gerne auf die zürcherischen Propositionen eingehen. Er glaube nicht, daß Schaffhausen, um das es sich hier einzige handeln könne, Willens sei, die exorbitanten Forderungen des Bundes zu erfüllen. Im nächsten Jahre werde der Bunde noch schwerer ein anderes Unterkommen finden, da Winterthur seinen Vertrag schon gekündigt habe. Im Interesse des Militärwesens werde sowohl der Waffenplatz Zürich, als derselbe von Bern, bei welchem ähnliche Anstände walten, benutzt werden müssen. Auch bezüglich des Polytechnikums seien vom Bunde Ansprüche an den Kanton Zürich gemacht worden, welche Leistungen im Betrage von 1,800,000 Fr. in sich schließen, und es sei der Vorschlag, nach dem Beispiel Bern's in der Bundesfischarte die weltlichen Verpflichtungen mit einer Aversumsumme von 500,000 Fr. abzulösen, abgelehnt worden. — **A b s i m m u n g:** Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes ist nicht bestritten und gilt daher als angenommen, der Zusatz-Antrag von Th. Siegler dagegen wird mit 84 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

— (**Die Sappeurcompagnien**) Nr. 6 und 7 (Auszug und Landwehr) sind vom Regierungsrath, wie die Befragungen berichten, zur Hülfleistung in dem von Wassersnoth wieder in gleicher Weise wie letztes Jahr hingesuchten Lötschal, aufgeboten

worden. Das Commando wurde Herrn Genigmajor Locher übertragen.

Gewiss kann in solchen Ereignissen ein in den nothwendig werdenen Arbeiten geübtes organisiertes Corps die besten Dienste leisten. Da es sich aber hier um keinen eigentlichen Militärdienst handelt, die Dienstlast der Gentetruppen durch solche wiederholte Aufgebote jedoch bedeutend vermehrt wird, so würde es der Billigkeit entsprechen, den Leuten in solchen Fällen durch eine angemessene Zulage eine Entschädigung für die verlorene Arbeitszeit zu bleiten. — Die Mannschaft einer Milizarmee befindet sich, was nicht immer berücksichtigt wird, in einer ganz anderen Lage, als die stehender Heere. Bei letzteren ist es gleichgültig, ob der Staat den Mann da oder dort verwende, er besoldet ihn immer in gleicher Weise, anders ist es bei Milizen, wo der Einzelne seinem bürgerlichen Beruf nachgehen muss, wenn er sich und seine Familie erhalten will.

**Basel.** Die Kieslaler Gemeindeversammlung hat am 16. Februar den Verträgen betreffend Erweiterung und Benützung des Kieslaler Waffenplatzes beinahe einstimmig die Genehmigung erteilt.

An die aus der Erweiterung der Kasernenräume und Exerzierplätze und der Ausstattung der Erstern erwachsenden Kosten leistet der Kanton Basel im Zeitraum von 4 Jahren Fr. 30,000, während die Opfer der Gemeinde Kiestal (einschließlich der von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellten Allmend und des Holzlandes) mehr als das Sechsfache betragen. Die von den Privaten gezeichneten Fr. 42,000 werden von dem der Einwohnergemeinde zugewiesenen Kostenantheil (circa Fr. 80,000) abgerechnet, so dass die Beuthigung der Erstern nicht ganz Fr. 40,000 betragen wird, die durch den Mietzins der zu erstellenden Kantine reichlich gedeckt werden sollen.

**Oltu.** (Waffenplätze.) Am 16. Februar hat hier die auf Ansuchen des Gemeinderaths von St. Gallen vom Militärdepartement des Kantons St. Gallen veranstaltete Besprechung von Behörden verschiedener Waffenplätze, bezüss gemeinsamen Vorgehens in den Vertragsabläufen mit der Eidgenossenschaft stattgefunden. Es waren vier Beuthigte incl. den Einlader vertreten.

#### Aufruf.

Das abgetretene Centralcomittee der schweiz.

Offiziersgesellschaft

blätter diejenigen Herren Offiziere und Privaten, welche seineszeit Beiträge für eine zu bildende „Dusourdstellung“ gezeichnet haben, sich bis Ende März gefässt erklärt zu wollen, nachdem die gestossenen Beiträge sich auf circa Fr. 3900 belaufen und eine selbständige Sitzung dahinfällt, ob sie wünschen,

- 1) dass dieselben der Winkelstiftung des betreffenden Kantons
- 2) oder dem Comittee für Errichtung eines Dusourdmals zugewendet werden,
- 3) oder ob sie die Beiträge zu eigenen Händen zurückverlangen.

Stillschweigen wird als Zustimmung zur Anordnung an das Dusourdental angesehen.

Wolfsfelde, den 23. Februar 1877.

Für das abgetretene Comittee:

Der Duastor:

Hermann Stähelin, Hauptmann.

#### Annal.

**Oesterreich.** (Eiserne Ration.) Mittels Circular-Verordnung des Kriegsministeriums wird festgelegt: 1. dass im Felde der vom Manne zu tragende eiserne Vorrath aus  $\frac{1}{2}$  Portion Zwieback, 1 Portion Fleisch-Conserven oder — in deren Ermanglung — eines andern Surrogats für frisches Fleisch, und 1 Doppel-Portion Salz, dann der auf dem Deckelwagen fortzubringende Reserve-Vorrath bei allen Truppen gleichmäßig aus  $\frac{1}{2}$  Portion Zwieback, 1 Portion Gemüse und 1 einfachen Portion Salz zu bestehen hat, und 2. dass die Consumirung des eisernen Vorrathes nur von den Truppen-Divisions-, dann von detachirten Truppen- und Abtheilungs-Commandanten, und zwar nur dann bewilligt werden darf, wenn — inclusive der Requisition — gar kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, um die Truppe rechtzeitig zu versorgen. Der Commandant, welcher diese Bewilligung ertheilt hat, ist verpflichtet, den Erfolg des consumirten eisernen Vorrathes sofort einzuleiten.

**Rußland.** Aus Russland berichtet der Correspondent der „K. B.“: „Gestern hatte ich Gelegenheit, einer Revue der wladislawskischen Kosaken-Regimenter beizuwohnen. Der bei uns bekannte und durch sein Werk über den Krieg von 1866 beliebte General Dragomirko nahm die Revue ab. Es waren vier Regimenter. Sie machten in ihren eigenthümlichen Anzügen einen prächtigen Eindruck. Ihre Uniform ist der lange, blaue, in der Taille in Falten gelegte und eng anschließende Kasack; Achselstücke bilden die Unterscheidungszeichen der Regimenter. Auf der Brust wurden wie bei den Tscherkessen Patronenbüsten getragen; in einem Filzfutteral hängt über dem Rücken die Glinte, nach dem in Russland eingeführten Hinterlade-system, welches etwas verwickelter ist als unsere Mausergewehre, constructirt, kein Garabiner; zur Seite hängt in silberbeschlagenem Niemen der Säbel; eine hohe, rot gefüllte Schaffellmütze bedeckt den Kopf. Die Pferde werden einsch auf Trense geritten, mit hoch aufgeschnallten Stielbügeln ohne Sporen; die Thiere sind klein und nicht zu gut gefüttert, sie sollen sehr dauerhaft sein. Die Leute sahen sehr gut aus, schöne Gestalten mit scharf ausgeprägtem kaukasischen Typus, viele haben Denkmünzen aus den kaukasischen Kriegen, manche das Georgen-Kreuz. Die Pferde schienen mir zu sehr beladen. Auffallen waren die noch anscheinend neuen Standarten; ihre vier verschiedenen Arten hatten auf rothem, schwarzem, blauem und weißem Grunde ein langes weißes oder schwarzes Kreuz, die Fahne war sonst mit den Nationalfarben eingefäumt und phantastisch ausgeschmückt. Bei dem Vorbeimarsch, welcher zu Bieren mit einem Schritt Abstand ausgeführt wurde, hielten sie Gewehre zum Schusse fertig auf dem rechten Schenkel.“

## Die Führung der Armee-Division.

Practische Studie für Offiziere aller Waffen und Grade. I. Theil: Bis zum Gefecht. Von E. Rothpletz, Oberst-Divisionär und Commandant der V. schweizer. Armee - Division. Kl. 8. gehestet. Preis 6 Fr.

Das obige Werk hat bei seinem jüngsten Erscheinen verdientes Aufsehen erregt und sich von Seite der einschlägigen Fach-Organe wärmster Anerkennung erfreut. Als Beleg hiefür mögen einige Stellen aus einer eingehenden Kritik des *Militär-Wochenblatt*, 1876, Nr. 99, dem ältesten und verbreitetsten der deutschen Militärblätter, hier Platz finden:

„... — „Von vornherein wünschen wir aus kameradschaftlichem Herzen jeder Arme Glück, deren höhere Führer zunächst bemüht sind, sich selbst in dieser Weise weiterzubilden und vorzubereiten für den Dienst ihres Berufes, und mit wahrer Geschäftigkeit haben wir die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers durchstudirt. Durch klare Darstellung und völlige Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse in umfassender Weise wird das Verständniß für das Studium erleichtert, und wird jeder, der sich derselben unterzieht, Belehrung und Nutzen für sich im hohen Grade daraus schöpfen. Die mühsame, sachgemäße und höchst instructive Arbeit des Herrn Verfassers bedarf keiner weiteren Empfehlung, sie wird sich von selbst eine große Anzahl Leser erwerben, und wir halten es für unsere Pflicht, auch die Kameraden der deutschen Armee angelängentlich auf dieselbe aufmerksam zu machen.“

[OF-79-V]